

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 60 (1973)
Heft: 18

Rubrik: Aus Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen und Sektionen

Luzern:

Betreuungsdienst für Schulkinder

Mit der Aufhebung von Außenschulen und der Regionalisierung im Volksschulwesen müssen immer mehr Schüler ihr Mittagessen auswärts, das heißt am Schulort, einnehmen. Die Schülertransporte bringen meistens alle Schulkinder gleichzeitig zum Schulort, wo sie nach Unterrichtsschluß auch wieder gemeinsam abgeholt werden. Weil die Unterrichtszeiten in den verschiedenen Klassen nicht übereinstimmen, ergeben sich für die Schüler oft längere Wartezeiten. In diesen unterrichtsfreien Zeiten sollen die Schüler nun Gelegenheit haben, ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Aus diesem Grunde erließ der Erziehungsrat Empfehlungen an die betreffenden Gemeinden, einen Betreuungsdienst einzurichten. Weil die gesetzlichen Grundlagen fehlen, können aber, und das stellt der Erziehungsrat mit aller Deutlichkeit fest, keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Es sei Sache der Schulpflegen, diesbezüglich an den Gemeinderat zu gelangen, um die benötigten Finanzen zu bekommen.

So ganz ohne Entschädigung geht es natürlich auch da nicht, und es ist vorgesehen, die Aufsichtspersonen (Lehrer, Kindergärtnerinnen usw.) mit 5 bis 10 Franken pro Stunde zu entschädigen. Kindergärtnerinnen, welche die Aufsichtszeit nicht für eigene Arbeiten benützen, sondern sich ausschließlich der Hausaufgaben-, der Studienhilfe und der Erziehung der Schüler widmen, erhalten auf zwei Wochenstunden dieser Tätigkeit eine Mehrstunde vergütet. Die Mittagszeit sollte nach Ansicht des Erziehungsrates folgendermaßen aufgeteilt werden: je ein Drittel Essens- und Freizeit sowie Studium. Während der Essenszeit sollen die Schüler nicht besonders beaufsichtigt werden. Das Studium wäre für alle Kinder obligatorisch. Schüler, die durch einen Transport regelmäßig zu früh ankommen oder zu spät abgeholt werden, sollen sich im Schulhaus beschäftigen können. Dauert die Wartezeit länger als 15 Minuten, so ist eine Betreuung notwendig.

Auch in den Zwischenstunden (beispielsweise infolge Alternierens) sind die Schüler im Schulhaus wenn möglich durch den Klassenlehrer zu beaufsichtigen. Die erziehungsrätlichen Empfehlungen sind zweifellos sinnvoll, und es ist nur zu hoffen, daß sie in möglichst vielen Gemeinden im Interesse der Schüler, die sehr oft nicht viel Sinnvolles mit ihrer Mittags- und Freizeit anzufangen wissen, realisiert werden. «Vaterland»

Schwyz:

Und jetzt ein Kurzschuljahr

Nach einem Langschuljahr hat diese Woche im Kanton Schwyz das Kurzschuljahr 1973/74 begonnen, das aufgrund des Volksentscheides vom März dieses Jahres auf Rückkehr zum Frühjahrschulbeginn eingeschoben werden muß.

Das Kurzschuljahr dauert lediglich 29 statt 39 Wochen und dürfte, wie der Regierungsrat in seinem Bericht an den Kantonsrat zur notwendig gewordenen Anpassung der Volksschulverordnung zu bedenken gibt, an Lehrer, Schüler und Eltern harte Anforderungen stellen. Mit der Abänderung der Volksschulverordnung werden gleichzeitig Schulpflicht und -berechtigung entsprechend neu geregelt.

Fristerstreckung für den Kanton Schwyz

Mit der Wiedereinführung des Frühlingsschulbeginns wird dieser «Herbstbeginn» einmalige Übung bleiben, sofern der Kanton Schwyz aus dem Schulkonkordat austritt; wenn nicht, wird sie sich in wenigen Jahren wiederholen. Vorderhand kann Schwyz, gemäß einer Entscheidung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), im Konkordat verbleiben. Dieses sieht nämlich die Umstellung auf den Schulbeginn zwischen Mitte August und Mitte Oktober nur «grundsätzlich» auf den Beginn des Schuljahres 1973/74 vor. Dieses Zugeständnis sei jedoch lediglich als Fristerstreckung zu betrachten. Auf lange Sicht müßte ein Kanton, der die Konkordatsbedingungen nicht erfüllen wolle, den Austritt erklären, wenn der Vollzug einer verpflichtenden Bestimmung des Konkordats durch die Gesetzgebung ordnungsgemäß und rechtskräftig durchgeführt wurde.

Absicht und Willen vollziehen

In Regierungsrat und Parlament des Kantons Schwyz, so schreibt die EDK dazu, müßten daher Absicht und Wille bestehen bleiben, die Bestimmungen über den (Frühlings-)Schulbeginn wieder zu ändern und die Vorschriften des Konkordats erneut zu vollziehen. Der Regierungsrat vertritt in seinem Bericht nach wie vor die Meinung, daß der eingeschlagene Weg der schweizerischen Schulkoordination dem föderativen Staatswesen am ehesten entspreche, und bekennt sich weiterhin zum Konkordat und dessen Vollzug im Kanton Schwyz. Er empfiehlt dem Kantonsrat, die gleiche Haltung zu bekunden.

Die «schweizer schule» wird von vielen gelesen; das freut uns.

Sie sollte aber von viel mehr Lesern auch abonniert werden, weil sie sonst unlesbar wird. CH